

anzutreffen. Manche Einrichtungen der monarchischen Verfassung sind - bedingt durch den Zeitdruck und den Mangel eines politischen Konsenses für neue Lösungen - als Provisorien übernommen worden. Ein Teil davon hat eine lange Lebensdauer gehabt; einige von ihnen sind bis heute in Geltung.⁶

Der Wechsel vom grossflächigen Nationalitätenstaat zum kleinen Nationalstaat mit mehreren ethnischen Minderheiten ist unter weitgehender Bewahrung des verfassungsrechtlichen Erbgutes der Monarchie vor sich gegangen. Zu den echten verfassungsrechtlichen Neuerungen des Systemwechsels gehört die Einführung einer *gerichtsformlichen Gesetzeskontrolle* durch den Verfassungsgerichtshof. Dieses Gericht hatte zwar im Reichsgericht der Monarchie einen institutionellen Vorläufer.⁷ Dem Reichsgericht kam aber keine Kompetenz zur Gesetzesprüfung zu. Eine solche Befugnis hätte sich mit der Stellung des Monarchen, der trotz parlamentarischer Mitwirkung immer noch der "von Gottes Gnaden" bestellte Träger der Gesetzgebung war, nicht vertragen.

Auch in der parlamentarischen Demokratie war die Einrichtung einer gerichtlichen Gesetzesprüfung politisch und staatsrechtstheoretisch umstritten.⁸ In Österreich ist sie unter dem Einfluss der "Wiener Schule des Rechtspositivismus" sehr früh verwirklicht worden.⁹ Die Idee der gerichtlichen Normenkontrolle hat sich inzwischen durchgesetzt und in vielen Verfassungen etabliert. Heute ist uns die Vorstellung, dass Entscheidungen der Gesetzgebung durch ein Gericht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden können, durchaus geläufig. Das Spannungsverhältnis von Legisla-

⁶ Das gilt vor allem für Teile der Grundrechtsordnung, für die das StGG von 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nach wie vor massgebend ist.

⁷ StGG von 1867 über das Reichsgericht (siehe FN 2).

⁸ Literaturhinweise zur älteren Diskussion über die richterliche Prüfung von Gesetzen bei Adamovich, Grundriss des österreichischen Staatsrechtes (1927) 318. Siehe auch die Kontroverse über die Verfassungsgerichtsbarkeit im allgemeinen bei der Jahrestagung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1929 (Thema "Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit"; Referenten: Kelsen und Triepel).

⁹ Im Jänner 1919 wurde durch ein Gesetz der Provisorischen Nationalversammlung der (deutschösterreichische) Verfassungsgerichtshof als Nachfolger des ehemaligen Reichsgerichts geschaffen (StGBI 1919/48). Er hatte zunächst - wie das Reichsgericht - keine Kompetenz zur Prüfung von Gesetzen. Diese Zuständigkeit wurde durch ein Gesetz vom März 1919 über die Volksvertretung (StGBI 179) eingeführt, sie war allerdings auf die Anfechtung von Gesetzesbeschlüssen der Landesparlamente durch die Staatsregierung beschränkt. Erst das B-VG von 1920 hat dem VfGH eine allgemeine Kompetenz zur Gesetzesprüfung zugewiesen; zur Entwicklungsgeschichte der Normenkontrolle siehe Kelsen, Österreichisches Staatsrecht (1923) 107, 214.